

# Tennisverein „Blau-Weiß“ e.V. - Ratzeburg

Mechower Str. 60 • 23909 Ratzeburg • Tel. 04541 - 840 290



## S a t z u n g

### I. Allgemeines

#### § 1

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisverein „Blau-Weiß“ e.V. Ratzeburg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ratzeburg eingetragen. Der Verein wurde im Jahre 1928 gegründet, er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sitz und Gerichtsstand ist Ratzeburg.

#### § 2

- (1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege und Förderung des Tennissports und nach den Möglichkeiten des Vereins auch anderer Sportarten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u.a.) zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus bezweckt der Verein die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 (5) c geforderten Bedingungen an. Die Mitgliederbeiträge sind ausschließlich diesen Zwecken zuzuführen.

- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das Vereinsvermögen der Stadt Ratzeburg für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.

### § 3

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 4

Der Verein ist Mitglied der Allgemeinen Sportverbände. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

## II. Mitgliedschaft

### § 5

- (1) Dem Verein gehören an:
- I. Ordentliche Mitglieder
    - a) aktive Mitglieder
    - b) passive Mitglieder

II. Jugendliche Mitglieder

III. Ehrenmitglieder

- (2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
- (3) Passive Mitglieder unterstützen den Verein, ohne sich am Sport zu beteiligen.

Ein passives Mitglied kann nur dann aktiv werden, wenn es die Beitragsdifferenz für das laufende Geschäftsjahr nachzahlt. Die passive Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

- (4) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.

Die Jugendlichen bilden die Vereinsjugend. Für sie gilt die Jugendordnung vom 24.11.1981.

### § 6

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Es ist ein Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, Berufes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (3) Die erfolgte Aufnahme ist dem Betreffenden selbst und den Mitgliedern bekannt zu geben.

## § 7

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des ordentlichen Spielbetriebes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

## § 8

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, und zwar nur zum Letzten eines Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Der Vorstand kann Ausnahmen in Härtefällen, z.B. Wohnungswechsel, zulassen. Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft infolge Austritts oder Ausschlusses wird das Mitglied nicht von seiner gesetzlichen Haftung für die während seiner Mitgliedschaft vorhanden gewesenen oder entstandenen Verbindlichkeiten befreit. Die Haftung erlischt nach Ablauf von zwei Kalenderjahren, von dem auf den Austritt folgenden 31. Dezember an gerechnet.
- (3) Gegen Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht oder nicht in vollem Umfang entrichtet haben, kann auf Beschluss des Vorstandes ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden. Sie können auch auf Beschluss des Vorstandes bei ergebnisloser Durchführung des Mahnverfahrens nach vorheriger schriftlicher Androhung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschlussgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich Protest eingelegt werden. Es entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung; bis zu dieser Entscheidung wird die Mitgliedschaft aufgehoben.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

## § 9

- (1) Eintrittsgeld und Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Beiträge muss so bemessen sein, dass alle Kosten des Vereins gedeckt werden können.

- (3) Bei nicht fristgemäßer Zahlung treffen den Verpflichteten sämtliche durch seine Säumnis entstandenen Kosten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (5) Über Beitragsermäßigungen und Befreiungsanträge entscheidet der Vorstand.
- (6) Mitgliedern, die bereits Mitglied in einem anderen Tennisverein des Schleswig-Holsteinischen Tennisverbandes sind und die mit dem Eintritt in den Tennisverein „Blau-Weiß“ diese Mitgliedschaft aufgeben, kann auf Beschluss des Vorstandes das Eintrittsgeld erlassen werden.

### **§ 10**

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen sowie für langjährige Mitgliedschaft können verliehen werden:
  - a) die Vereinsnadel in Bronze für mehr als zehnjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
  - b) die Vereinsnadel in Silber für mehr als 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
  - c) die Vereinsnadel in Gold für mehr als 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
  - d) die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen
- (2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **III. Vereinsorgane**

### **§ 11**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) die ordentliche Mitgliederversammlung

In die Organe nach a), b) und c) können nur ordentliche und passive Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Verein wird verantwortlich durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,

- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, der auch aus der Mitte der Vorstandsmitglieder zu c) bis g) gewählt werden kann,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Sportwart,
  - f) dem Verwalter der Clubanlagen,
  - g) dem Vorsitzenden der Vereinsjugend (Jugendwart)
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre bei einfacher Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl zu den Vorstandspositionen a), c) und e) erfolgt im ungeraden Kalenderjahr. Die Wahl zu den Vorstandspositionen b), d), f) und g) erfolgt im geraden Kalenderjahr.
- (6) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:  
Mitgliedern, des geschäftsführenden Vorstandes, wie unter (3) a –g genannt und
- a) dem 2. Kassenwart
  - b) dem 2. Sportwart
  - c) dem 2. Jugendwart

Der erweiterte Vorstand wird nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand bestimmt mit einfacher Mehrheit über die Ernennung des 2. Kassenwartes, des 2. Sportwartes und des 2. Jugendwartes.

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit behandelt, wobei jedes Ressort nur eine Stimme hat.

- (7) Die Wahlen erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag kann durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung geheim abgestimmt werden.
- (8) Wird ein Amt im Laufe des Geschäftsjahres frei, so hat die Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl einen kommissarischen Nachfolger zu berufen.

## § 12

- (1) Der Vorsitzende überwacht den Geschäftsgang des Vereins, er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
- (2) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und erledigt die gesamten Kassengeschäfte. In der Jahreshauptversammlung hat der Kassenwart einen Kas- senbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung zu unterbreiten.

- (3) Der Schriftwart erledigt den Schriftwechsel und sorgt für eine ordentliche Verwahrung. Er führt das Verzeichnis der Mitglieder. Er führt die Niederschriften in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen und verwaltet das Archiv.

Dem Schriftwart kann ein Pressewart beigeordnet werden, der die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein betreibt. Der Schriftwart kann diese Tätigkeit mit übernehmen. Der Pressewart wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

- (4) Der Sportwart überwacht gemäß der Spiel- und Ranglistenordnung den gesamten Spielbetrieb und führt den Schriftwechsel über die Spielabschlüsse.
- (5) Der Jugendwart hat die Belange der Jugendlichen zu vertreten und deren Spielbetrieb zu überwachen. Er ist verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf der Punkt- und Freundschaftsspiele der Jugendlichen und hat die die Jugendlichen betreffende Verbandsarbeit zu leisten.

### § 13

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

### § 14

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. In dieser Mitgliederversammlung finden die Wahlen statt. Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung im Anzeigenblatt „Der Markt“ und durch eine schriftliche Einladung, per Fax, oder per E-Mail des Vorstandes einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss regelmäßig mindestens folgende Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung haben:
- 1) Bericht des Vorstandes
  - 2) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - 3) Entlastung des Vorstandes
  - 4) Wahlen
  - 5) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - 6) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

## § 15

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl bzw. die Bestätigung des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - g) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Anträge sind bei Stimmengleichheit abgelehnt. Erfolgt Stimmengleichheit bei Wahlen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.  
  
Besteht dann immer noch Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schrift zu unterzeichnen ist. Es ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## § 16

Anträge auf Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung stehen.

## § 17

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Anträge kommen in der Reihenfolge des Eingangs zur Erledigung.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag gestellt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

## **§ 18**

- (1) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, Mitglieder, welche sich nicht einem dreimaligen Ordnungsruf fügen wollen, von der Versammlung auf begrenzte oder ganze Zeit auszuschließen, sowie die Versammlung zu unterbrechen oder aufzuheben, falls seine Ordnungsrufe nicht beachtet werden.
- (2) Der Leiter der Versammlung hat den Rednern in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen das Wort zu erteilen. Er selbst kann in jedem Fall auch außer der Reihenfolge das Wort ergreifen.
- (3) Der Antragsteller und der Berichterstatter hat als erster und letzter das Wort.

## **§ 19**

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Für und gegen Schluss der Debatte kann vorher noch je ein Redner sprechen. Wird der Antrag am Schluss der Debatte angenommen, so hat nur noch der Antragsteller bzw. der Berichterstatter das Wort.

## **§ 20**

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, falls nicht auf Antrag bei einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

## **§ 21**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

## **§ 22**

- (1) Der Festausschuss besteht aus dem 2. Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern.
- (2) Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Er bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet dieselben.
- (3) Der Festausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

## **§ 22a**

Der Verein hat einen Ehrenrat, der aus 4 Personen besteht. Für die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates gelten die Bestimmungen des § 11 Absätze 5 bis 7 entsprechend. Aufgabe des Ehrenrates ist es, Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen des Vereins oder zwischen einzelnen Mitgliedern und Organen des Vereins zu schlichten, um gerichtliche Auseinandersetzungen in Vereinsangelegenheiten nach Möglichkeiten zu vermeiden.

### **§ 23**

Die Mannschaftsführer werden zur Unterstützung des Sportwartes zu Beginn der jeweiligen Punktspielsaison von der jeweiligen Mannschaft gewählt und üben ihre Tätigkeit bis zum gleichen Zeitpunkt des darauf folgenden Vereinsjahres aus.

### **§ 24**

Zur Prüfung der Vereinskasse und der Belege werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Diese haben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils um ein Jahr versetzt. Die Wiederwahl ist möglich.

### **§ 25**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Spielplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht. Der Verein schließt aber für die Mitglieder die verbandsüblichen Versicherungen ab.

### **§ 26**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der §§ beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Kassenprüfer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidatoren (§§ 47 ff BGB).

### **§ 27**

Vorstehende Fassung der Satzung des Tennisvereins „Blau-Weiß“ e.V. Ratzeburg wurde von der Mitgliederversammlung am 23. April 1998 beschlossen.  
Sie tritt an Stelle der Satzung vom 17. April 1964.

Vorstehende Fassung der Satzung des Tennisvereins „Blau-Weiß“ e.V. Ratzeburg wurde von der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2005 beschlossen.  
Sie tritt an Stelle der Satzung vom 23. April 1998.

Vorstehende Fassung der Satzung des Tennisvereins „Blau-Weiß“ e.V. Ratzeburg wurde von der Mitgliederversammlung am 25. März 2015 beschlossen.  
Sie tritt an Stelle der Satzung vom 31. Mai 2005.

Vorstehende Fassung der Satzung des Tennisvereins „Blau-Weiß“ e.V. Ratzeburg wurde von der Mitgliederversammlung am 12. April 2016 beschlossen.  
Sie tritt an Stelle der Satzung vom 25. März 2015.

gez.  
1. Vorsitzender  
Mircea-George Belea

gez.  
2. Vorsitzender  
Dirk Scharnweber